



NUTZUNGSORDNUNG FÜR HANDYS UND PRIVATE ELEKTRONISCHE GERÄTE

Die modernen Medien sind fester Bestandteil des Lebens vieler Personen, die zur Gemeinschaft des Otto-Hahn-Gymnasiums gehören. Deshalb soll ihre Nutzung auch im Schulalltag in angemessenem Rahmen ermöglicht werden. Jedoch muss dabei die Schule in ihrer Eigenschaft als Lern- und Schonraum für unsere Schülerinnen und Schüler stets im Mittelpunkt stehen.

Mit dieser Nutzungsordnung sprechen wir keine grundlosen Verbote aus, sondern schaffen Möglichkeiten, die modernen Medien gewinnbringend für den Unterricht sowie unseren Mitmenschen gegenüber verantwortungsvoll einzusetzen. Wir pflegen eine Kultur des Hinsehens und Handelns. Wir tolerieren keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten und wollen unsere Schülerinnen und Schüler vor Mobbing schützen. Ebenso sind wir der Erhaltung einer förderlichen Lernatmosphäre verpflichtet und wirken einer Überfrachtung durch Medien entgegen.

- (1) Diese Ordnung gilt für Mobiltelefone sowie private elektronische Geräte, mit denen sich Ton-, Bild-, Text- oder Videodokumente aufzeichnen, anschauen, abspielen oder verbreiten lassen.
- (2) Die Ordnung gilt von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf dem gesamten Gelände des Otto-Hahn-Gymnasiums sowie in und vor der S-Arena und im Maschpark. Außerhalb des genannten Zeitraums sind die oben genannten Geräte auf dem Außengelände und im Gebäude nutzbar.
- (3) Die oben genannten Geräte dürfen nicht benutzt werden oder eingeschaltet sein, sofern nicht einer der Punkte (4) bis (6) etwas anderes aussagt.
- (4) Schülerinnen und Schülern der Oberstufe (ab Jahrgangsstufe 11) ist es erlaubt, die genannten Geräte im Oberstufenraum und im Außenbereich (mit Ausnahme des Südhofs) des OHG zu benutzen.
- (5) Lehrerinnen und Lehrer benutzen die genannten Geräte nach Möglichkeit nur im Lehrerzimmer und in den Büros des Verwaltungstrakts.
- (6) Weitere Ausnahmen – insbesondere die Nutzung der Geräte im Unterricht – regeln ausschließlich die Lehrerinnen und Lehrer.
- (7) Alle Lehrerinnen und Lehrer des Otto-Hahn-Gymnasiums sind dazu verpflichtet, Geräte bei Verstößen einzuziehen und schnellstmöglich bei der Schulleitung abzugeben.
- (8) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf Einsicht in den Speicher eines Geräts nehmen, sondern muss bei Verdacht auf eine Straftat das Gerät unverzüglich an die Schulleiterin übergeben, die es an die Polizei weiterleiten wird.
- (10) Nach Ende der Unterrichtszeit können die Schülerinnen und Schüler eingezogene Geräte bei der Schulleiterin abholen. Beim zweiten Verstoß gegen diese Ordnung werden die Erziehungsberechtigten durch ein Schreiben mit Rückläufer über den Vorgang informiert, und bei weiteren Verstößen werden einer Schülerin oder einem Schüler Erziehungsmaßnahmen auferlegt, die auch Zeiten außerhalb des regulären Unterrichts einbeziehen können. Außerdem kann ein Elterngespräch angesetzt werden.
- (11) Bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung, die im Zusammenhang mit einer Straftat

oder der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – z.B. unerlaubtes Veröffentlichen von Filmen oder Fotografien – stehen, wird eine Klassenkonferenz einberufen (§61 NSchG).

(12) Diese Ordnung tritt auf Gesamtkonferenzbeschluss zum 25.08.2022 in Kraft.